

- Der durchschnittliche Erzeugerpreis wurde nach Tiergattungen und Schlachtwertklassen entsprechend dem Gebrauchswert differenziert angehoben. Die Preise für Schlachtkälber sind so gestaltet, daß ein materieller Anreiz für die Auf'mast von Kälbern geschaffen und die Schlachtung von ungemästeten Kälbern weiter eingeschränkt wird.
- Die Preiszuschläge für schwere Rinder und für Rinder aus Zusatzmastverlägen werden beibehalten.
- Die Erzeugerpreise für Sehlachschai'e einschließlich Lämmer sind nach dem Gebrauchswert (den Preisen für Schlachtrinder angeglichen. Dabei wurden die bisherigen Preiszuschläge in den Preis eingearbeitet.

2.3. Schlachtschweine

- Der einheitliche Erzeugerpreis wird auf durchschnittlich 490 M dt Schlachtschwein bei gleichzeitiger Einbeziehung der bisherigen Preiszuschläge für den Aufkauf von Speckschweinen festgelegt. Damit wird eine ausgeglichene Rentabilität zu Milch und Schlachtrindern hergestellt und so die Kooperation und Spezialisierung gefordert.
- Der neue einheitliche durchschnittliche Erzeugerpreis für Schlachtschweine ist wie folgt zu differenzieren:

Lebendgewicht/ Abrechnungsgewicht	Einheitlicher Erzeugerpreis M dt
Fleischschweine ab 105 kg	510
Schlachtschweine unter 120 bis 105 kg (einschließlich Zusatzproduktion)	500
ab 120 kg einschließlich Sauen und Altschneider sowie unter 105 bis 80 kg	450
unter 80 kg	300

Dadurch erhalten die Betriebe, die Fleischschweine mästen, für diese Tiere mit einem Gewicht von mindestens 105 kg entsprechend dem besseren Gebrauchswert einen höheren Erzeugerpreis.

Den höheren Erzeugerpreis für Fleischschweine erhalten nur die Betriebe, die auf Vorschlag des Endproduzenten nach Beratung in den Erzeugerbeiräten bzw. Kooperationsverbandsräten durch die RLN der Kreise als Betrieb für Fleischschweine bestätigt sind. Dabei sind die züchterische Entwicklung und die Ergebnisse der Qualität nach der Schlachtung zu berücksichtigen.

- Der Preiszuschlag für Schlachtschwein aus ablieferungsfreien Betrieben ist auch weiterhin in Höhe von 100 M je Tier zu gewähren.

2.4. Die Differenzierung der Erzeugerpreise für Schlachtvieh

- Die Endproduzenten erhalten das Recht, Preiszu- und -abschläge vertraglich festzulegen, um

eine den Versorgungsbedürfnissen entsprechende Lieferkontinuität im Einzugsgebiet zu gewährleisten. Die Kontinuität des Aufkaufs von Schlachtvieh ist nicht mit der Forderung an die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu verbinden, monatlich $>1/2$ des Jahresplanes zu liefern, sondern durch vertragliche Regelungen unter Beachtung des Reproduktionsprozesses in den LPG und VEG zu sichern. Die Differenzierung der Erzeugerpreise wird von den Schlachthöfen nach Beratung in den Kooperationsverbandsräten und Erzeugerbeiräten vorgeschlagen und ist durch die RLN der Kreise zu bestätigen.

Die Zu- und Abschläge können bis zu plus minus 5% vom Grundpreis unter Berücksichtigung des jahreszeitlich bedingten Kostenverlaufs in den LPG und VEG abweichen. Betriebe, die keine vertraglichen Bindungen über die Lieferungen von Schlachtvieh eingehen, erhalten im Rahmen dieser Preisdifferenzierung den niedrigsten Preis.

Sollte sich am Jahresende eine Unterschreitung des festgelegten Durchschnittspreises ergeben, so ist die Differenz einem Sonderkonto beim RLN des Bezirkes zuzuführen, über dessen Verwendung der RLN der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet. Bei Überschreitung des festgelegten Durchschnittspreises ist die Differenz in den Schlachthöfen kostenwirksam zu verrechnen.

- Betrieben und Kooperationen, die große Partien an Schlachtvieh liefern, ist vom Endproduzenten ein Anteil aus dem damit verbundenen ökonomischen Nutzen als Preiszuschlag zu gewähren.

2.5. Vermarktungsgebühren für Schlachtvieh

- Die Vermarktungsgebühren für Schlachtvieh werden nicht mehr von Landwirtschaftsbetrieben erhoben. Der Aufwand für die Vermarktung wird vom Endproduzenten getragen, weil er die unmittelbare Vermarktungstätigkeit ausführt und damit den entscheidenden Einfluß auf die Senkung der Kosten ausüben kann.

- Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe erhalten das Recht, bei den Schlachthöfen hauptamtliche Prüfer zur Qualitätskontrolle des angelieferten Schlachtviehs einzusetzen. Die Arbeit der Prüfer wird von den beteiligten LPG und VEG vergütet.

2.6. Durchgängigkeit der Preise in den Kooperationsketten bei Schlachtvieh

- Die neuen einheitlichen Erzeugerpreise für Schlachtvieh sind als Einstandspreise der Endproduzenten zu kalkulieren. Auf dieser Grundlage sind neue Betriebspreise für die Produktionsstufe Schlachtung einzuführen.

Dabei ist eine stärkere Differenzierung der Industriepreise entsprechend den unterschiedlichen Gebrauchswerten innerhalb der Fleischarten vorzunehmen.